

Aktenzeichen: 3 AZR 575/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 10. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 781, 133, 157; ZPO §§ 139, 561

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 575/79

1 Sa 92/79 Hamm

Verkündet am
10. November 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. März 1979 - 1 Sa 92/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bis Ende 1976 eine Agentur des B - Verlages in H und stand schon damals unter der Leitung ihres jetzigen Geschäftsführers. Seitdem besteht sie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung fort, erfüllt aber die gleichen Aufgaben.

Der Beklagte, von Beruf Heizungsmonteur, arbeitete in der Zeit vom 6. August 1968 bis zum 30. April 1977 für den H B -Verlag als Zeitschriftenwerber. Aufgrund eines schriftlichen Vertrages vom 1. Januar 1969 übernahm er von diesem Tage an die Funktion eines Oberreisenden. Er hatte die Aufgabe, neue Werber heranzuziehen, den Einsatz einer Werbekolonie zu leiten und für die vom Verlag geführten Objekte neue Abonnenten zu gewinnen. Für jeden Abonnenten erhielt er einen festen Betrag als Gesamtprovision, den er mit dem zuständigen Bezieherwerber seiner Kolonie in einem mit diesem im Rahmen bestimmter Verlagsanweisungen frei zu vereinbarenden Prozentsatz zu teilen hatte. Die Provision war ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der vermittelte Abonnementvertrag vorzeitig beendet wurde. Als Sicherheit für diesen Rückzahlungsanspruch behielt der B -Verlag von allen anfallenden Provisionen laufend mindestens 15 % zur Ansammlung einer Kautions ein. Diese Kautions sollte frühestens nach der Beendigung des Vertrages und Ablauf der Haftungszeit für alle Aufträge zurückgefordert werden können. Im Jahre 1976 schloß der Beklagte außerdem mit dem H B -Verlag, Filiale B , einen neben dem Oberreisenden-Vertrag geltenden Anstellungsvertrag, aufgrund dessen er ein monatliches Bruttogehalt von 1.000,-- DM erhielt.

Über die von der Gruppe des Beklagten verdiente Gesamtprovision wurde bei der Klägerin ein Konto auf den Namen des Beklagten geführt. Die Klägerin nahm die Aufteilung auf die einzelnen Gruppenmitglieder vor. Die Abrechnungsunterlagen des H B Verlages wurden dem Beklagten nicht vorgelegt. Der Beklagte wurde von dem H B -Verlag am 30. April 1977 entlassen. Eine Kautionsabrechnung ist bisher nicht erfolgt.

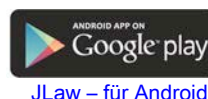


- 3 -

Die Klägerin hat unter dem 23. Juni 1977 den Erlaß eines Mahnbescheides gegen den Beklagten und seine Ehefrau als Gesamtschuldner in Höhe von insgesamt 27.396,48 DM beantragt. Als Begründung hat sie auf dem Antrag vermerkt:

"15.900,-- DM Abstr. Schuldanerk. fällig seit 1.1.77
4.800,-- DM Abstr. Schuldanerk. fällig seit 26.1.73
6.696,48 DM Provisionsvorschuß fällig " 11.5.77

Weiterhin hat sie 6 % als vertraglich vereinbarte Zinsen verlangt. Sie hat dabei hinsichtlich des in der Revisionsinstanz allein noch anhängigen Betrages von 15.900,-- DM ein mit "Abstraktes Schuldanerkennntnis" überschriebenes Schriftstück ohne Datum vorgelegt. Es handelt sich dabei um ein Formular, das in dieser Form von dem H B -Verlag, H verwendet wird, bei dem aber die Hinweise auf den Verlag handschriftlich durchgestrichen und durch die Firma der Klägerin ersetzt wurden. In einer für die Zinsen vorgesehenen Spalte ist handschriftlich die Zahl "6" eingesetzt, jedoch in einer anderen Handschrift als die übrigen handschriftlichen Eintragungen auf dem Formular. Die Spalte für die Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrates ist ebensowenig ausgefüllt wie die Spalte für die Höhe der wöchentlich zu zahlenden Raten und die Datumsspalte. Im Verlauf des Rechtsstreits hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 8. Mai 1978 eine "Fotokopie des abstrakten Schuldanerkennntnisses vom 1.1.1977" vorgelegt. Im Gegensatz zu dem mit dem Mahnbescheid vorgelegten Formular ist die Zinspalte nicht ausgefüllt, dafür aber die Spalten für die Fälligkeit der ersten Rate mit "31.1.1977" und für das Ausstellungsdatum mit "1.1.1977". Es handelt sich um die Fotokopie einer Urkunde, die nicht mit dem undatierten "Anerkennntnis" übereinstimmt. Das ergibt sich aus der Art der Ausfüllung im einzelnen sowie aus der Tatsache, daß sich neben der Unterschriftspalte eine Spalte "OA-Nummer" befindet, die auf dem mit dem Mahnbescheid vorgelegten Exemplar fehlt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die nicht angegriffen werden, gibt es ein weiteres, in den Händen des Beklagten befindliches Exemplar, dessen Wortlaut von beiden vorgelegten Urkunden abweicht.



- 4 -

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
15.900,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 6. Juli
1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat das Schuldanerkennntnis über 15.900,-- DM angefochten und behauptet, es sei erschlichen und unter Drohungen abverlangt worden. Im übrigen hat er das Bestehen weiterer Forderungen bestritten.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 15.900,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 6. Juli 1977 verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Anspruch weiterverfolgt. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil in dem vom Beklagten unterzeichneten Formular keine Erklärung des Inhalts zu sehen sei, er wolle damit eine selbständige Zahlungsverpflichtung begründen. Bei der Art des Schriftstückes und dem Bildungsstand des Beklagten komme es für die Auslegung in erster Linie auf den Zweck an, den der Beklagte mit der Erklärung verbunden habe. Dabei dürfte nicht allein an deren Wortlaut gehaftet werden; vielmehr seien die gesamten Umstände zu erforschen, aus denen sich der wirkliche Wille des Ausstellers ergebe. Hier sei zu berücksichtigen, daß der Wortlaut der Erklärung nicht eindeutig sei. Der wirtschaftliche Zweck und die beiderseitige Interessenlage sprächen gegen ein abstraktes Schuldanerkennntnis, zumal zwischen den Parteien keine vertraglichen Beziehungen bestanden hätten. Der Beklagte hätte deshalb gar keine Veranlassung gehabt, sich gerade der Klägerin gegenüber durch eine vom Schuldgrund losgelöste Erklärung zu verpflichten. Eine solche Erklärung wäre nur gegenüber dem B -Verlag sinnvoll gewesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision meint demgegenüber, allein aus der deutlichen Bezeichnung "abstraktes Schuldanerkenntnis" in der Überschrift und der Tatsache, daß kein der Verpflichtung zugrundeliegender Schuldgrund genannt sei, ergebe sich der Wille der Parteien zu einer selbständigen Verpflichtung. Dem Beklagten sei bei der Unterzeichnung der Urkunde freigestellt worden, statt ihrer einen Wechsel zu zeichnen. Da dem Beklagten mit Sicherheit die Bedeutung des Wechsels als abstrakte Verpflichtung bekannt gewesen sei, habe er auch davon ausgehen müssen, daß ihm das ersatzweise angebotene Schuldanerkenntnis keine weniger strenge Haftung einräumen werde. Darüber hinaus behauptet die Klägerin - erstmals in der Revision -, sie habe die Vorschußzahlungen auf eigene Rechnung und in eigenem Namen an den Beklagten gezahlt. Das habe der Beklagte auch gewußt.

Diese Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

II.1. Ein selbständig verpflichtendes Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB liegt nur dann vor, wenn der Anerkennende erklärt, er wolle eine inhaltlich näher bestimmte Schuld ohne Rücksicht auf einen außerhalb der Erklärung liegenden Schuldgrund gegen sich gelten lassen. Der Wille der Parteien muß deshalb dahingehen, durch die Erklärung eine neue Anspruchsgrundlage zu schaffen und nicht nur einen bereits vorhandenen Schuldgrund zu bestätigen (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; m. w. N.). Ob die Parteien einen solchen Willen hatten, ist aus dem Wortlaut der Erklärung, dem mit ihr verfolgten Zweck, der beiderseitigen Interessenlage und sonstigen erkennbaren Umständen zu entnehmen. Dabei ist zwar vom Wortlaut der Erklärung auszugehen, weil sie die Haupterkenntnisquelle für den Willen der Beteiligten bildet. Wie bei allen Verträgen und Willenserklärungen kommt jedoch der Formulierung keine ausschlaggebende Bedeutung zu (§§ 133, 157 BGB). Zur Feststellung des Parteiwillens können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden, wie z. B. Anlaß und Zweck der Verpflichtungserklärung. Es besteht keine Vermutung für ein abstraktes Schuldanerkenntnis (vgl. Steffen in RGRK zum BGB, 12. Aufl., § 781 Rdz. 11; Erman-Hense, BGB, 6. Aufl., § 781 Rdz. 1 m. w. N.). Der Revision ist zwar zuzugeben, daß es ein gewichtiges Anzeichen für das Vorliegen



eines "Verselbständigungswillens" sein kann, wenn in der Urkunde kein Schuldgrund angegeben wird (RGZ 61, 318 [319]), zwingend ist dieser Schluß jedoch keineswegs. Insbesondere bei vorformulierten Erklärungen und dann, wenn die Unterschrift von juristischen Laien stammt, ist Vorsicht geboten.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Abgabe eines abstrakten Schuldanerkenntnisses verneint. Das Revisionsgericht kann die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung nur in beschränktem Umfang nachprüfen, weil die Auslegung individueller Erklärungen grundsätzlich Sache des Tatrichters ist (BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB mit zust. Anm. von Schumann). Revisible Fehler des Landesarbeitsgerichts sind insoweit nicht ersichtlich.

a) Im vorliegenden Fall ist entscheidend, daß nach dem eigenen Vortrag der Klägerin dazu, wie das Anerkenntnis des Beklagten zustande gekommen ist, nicht angenommen werden kann, daß der Beklagte ohne Rücksicht auf den Schuldgrund eine neue Verpflichtung begründen wollte. Die Parteien stritten sich damals um die Höhe eines Provisionsvorschußsaldos, der unstreitig bis heute noch nicht korrekt abgerechnet wurde. Bei dieser Sachlage stellt das Landesarbeitsgericht zu Recht fest, daß der Beklagte keinen Anlaß hatte, sich gerade der Klägerin gegenüber ohne Rücksicht auf den Schuldgrund zu verpflichten, obwohl sie nicht seine Arbeitgeberin war. Allein die Überschrift des Formulars reicht nicht aus, um dieses Bedenken zu widerlegen. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung entspricht der neueren Rechtsprechung, nicht nur ein abstraktes, sondern sogar ein kausales Anerkenntnis nur dann anzunehmen, wenn der entsprechende Vertragsabschluß von den Interessen beider Parteien eindeutig gefordert wird (vgl. MünchKomm-Hüffer, § 781 Rdz. 4 mit Nachweisen).

b) Der Revision ist zuzugeben, daß es gegen allgemeine Auslegungsregeln verstoßen kann, wenn der Tatrichter eine Willenserklärung auslegt, obwohl sie eindeutig ist. Das hängt jedoch davon ab, ob die auszulegende Erklärung überhaupt einen eindeutigen Inhalt hat. Die Beantwortung dieser Frage ist ein Teil der Tatsachenfeststellung. Ob der Parteiwille eindeutig oder in zweifelhafter, der Aufklärung bedürftiger Weise geäußert worden ist, ist ein unentbehrlicher Teil der Prüfung des Erklärungswortlauts.



Insoweit ist die revisionsgerichtliche Nachprüfung wie auch sonst bei der Auslegung nichttypischer Verträge darauf beschränkt, ob Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze vorliegen (BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Derartige Verstöße sind hier jedoch nicht ersichtlich.

c) Soweit die Revision darauf abhebt, der Beklagte habe die freie Wahl zwischen der Unterzeichnung eines Wechsels und des "abstrakten Schuldanerkenntnisses" gehabt, ist die von ihr hieraus gezogene Schlußfolgerung nicht überzeugend. Es ist schon zweifelhaft, ob dem Beklagten die besonderen rechtliche Haftungsgrundsätze des Wechselrechts überhaupt bekannt waren. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, spräche seine Wahl eher gegen die Schlußfolgerung der Klägerin: Gerade weil der Beklagte eine losgelöste, selbständige Verpflichtung scheute, könnte er die Zeichnung eines Wechsels abgelehnt haben.

d) In der Revisionsinstanz macht die Klägerin erstmals geltend, dem Beklagten sei bewußt gewesen, daß er die fraglichen Vorschüsse nicht von dem B -Verlag, sondern von der Klägerin erhalten habe; deshalb habe eine Verpflichtung gegenüber der Klägerin nahegelegen. Dieser neue Vortrag kann in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Schließlich ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht aus der Erklärung kein Saldoanerkenntnis im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses entnommen hat. Hierfür bestand schon deshalb kein Anlaß, weil nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht regelmäßig abgerechnet wurde und deshalb keine Kontokorrentvereinbarung vorlag (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 781 BGB [zu 3 a der Gründe]).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

Trautmann

Schoden

